

Öffentliche Bekanntmachung**16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen vom 10.03.2014**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kerpen am 18.02.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 7 Integration erhält folgende Fassung:

- (1) Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 17 Mitgliedern. 9 Mitglieder werden nach den Regeln des § 27 GO NRW gewählt, 8 Mitglieder werden vom Rat bestellt.
- (3) Wahltag ist gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW der Tag der Kommunalwahl.

Artikel II

Die 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 10.03.2014

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin